

SATZUNG

ÜBER DIE ENTSORGUNG VON GRUNDSTÜCKSENTWÄSSERUNGSANLAGEN

vom 7. September 1984

Auf Grund der §§ 7 bis 9, 41 und 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444), der §§ 46, 51, 53 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz LWG) in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes zu Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 08. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1470), der §§ 11 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I 2012 S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. I Nr. 56), der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. März 2024 (GV. NRW. S. 155), hat der Rat der Gemeinde Holzwickede in seiner Sitzung am 12.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Gemeinde betreibt die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen für häusliche Schmutzwasser.
- (3) Die Entsorgung umfasst die Entleerung (einschl. ggf. Reinigung) und Abfuhr der Anlageninhalte. Die Aufgabe der Behandlung der Anlageninhalte wird von der Emschergenossenschaft aufgrund besonderer Bestimmungen wahrgenommen. Zur Durchführung der Entsorgung kann sich die Gemeinde Dritter bedienen.

§ 2

Ausschluss von der Entsorgung

Von der gemeindlichen Entsorgung im Rahmen dieser Satzung sind ausgeschlossen:

- a) Grundstücksentwässerungsanlagen auf Grundstücken, für die die Gemeinde in Anwendung der Bestimmung des § 53 Abs. 3 LWG von der Entsorgung freigestellt ist;
- b) das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser, das auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden aufgebracht wird, sofern das übliche Maß der landwirtschaftlichen Düngung nicht überschritten wird (§ 51 Abs. 2 LWG),
- c) der Klärschlamm aus Kleinkläranlagen, der unter Beachtung der Vorschriften des § 15 AbfG i.V.m. §§ 2 Abs. 1, 11 AbfG sowie der Klärschlammverordnung (AbfKlärVO) einer ordnungsgemäßen, insbesondere das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigenden Verwertung zugeführt wird. Das Vorliegen der Voraussetzungen des Abfallbeseitigungsrechts für eine derartige Verwertung ist der Gemeinde durch eine Unbedenklichkeitsbescheinigung der zur Durchführung des § 15 AbfG zuständigen Behörde anzuzeigen. Die wasserrechtlichen Vorschriften zum Gewässerschutz bleiben hiervon unberührt.

§ 3

Anschluss und Benutzungsrecht

Jeder Eigentümer eines im Gemeindegebiet liegenden Grundstücks, auf dem sich eine Grundstücksentwässerungsanlage befindet, ist berechtigt, von der Gemeinde die Entsorgung seiner Anlage und die Übernahme ihres Inhalts zu verlangen (Anschluss- und Benutzungsrecht).

§ 4

Begrenzung des Benutzungsrechts

In die Grundstücksentwässerungsanlagen dürfen nicht eingeleitet werden:

- a) Stoffe, die geeignet sind, die Funktionsfähigkeit der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben zu beeinträchtigen,
- b) Stoffe, die geeignet sind, die bei der Entleerung und Abfuhr eingesetzten Geräte und Fahrzeuge in ihrer Funktion zu beeinträchtigen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- c) Stoffe, durch die die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet, das Personal bei der

Entsorgung gesundheitlich geschädigt, die Abwasseranlagen nachteilig beeinflusst oder Vorfluter über das zulässige Maß hinaus verunreinigt werden können. § 4 der Entwässerungssatzung der Gemeinde findet insoweit entsprechende Anwendung. Bei Kleinkläranlagen ist insbesondere DIN 4261 zu beachten.

§ 5

Anschluss- und Benutzungszwang

Jeder anschlussberechtigte Grundstückseigentümer (§ 3) ist verpflichtet sich der gemeindlichen Entsorgung anzuschließen und den zu entsorgenden Inhalt der Grundstücksentwässerungsanlage der Gemeinde zu überlassen (Anschluss- und Benutzungszwang).

§ 6

Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen erfolgt nach Bedarf, jedoch mindestens einmal pro Jahr. Auf anderen rechtlichen Grundlagen beruhende weitergehende Verpflichtungen bleiben unberührt.
- (2) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach der Entleerung gemäß der Betriebsanleitung und unter Beachtung der insoweit geltenden DIN-Vorschriften wieder in Betrieb zu nehmen.
- (3) Gewährleistet die einmal jährliche Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlage keinen ordnungsgemäßen Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage, hat der Grundstückseigentümer die Entleerung von Kleinkläranlagen unter Berücksichtigung der Herstellerhinweise und der DIN 4261 rechtzeitig bei der Gemeinde zu beantragen, für eine abflusslose Grube spätestens dann, wenn diese bis auf 50 cm unter Zulauf angefüllt ist. Der Antrag kann mündlich oder schriftlich gestellt werden.
- (4) Auch ohne vorherigen Antrag kann die Gemeinde die Grundstücksentwässerungsanlagen entsorgen, wenn besondere Umstände eine Entleerung erfordern oder die Voraussetzungen für die Entleerung vorliegen und ein Antrag auf Entleerung unterbleibt.
- (5) Die Durchführung der Entsorgung erfolgt nach näheren Bestimmungen durch die Gemeinde. Die Tage der Entsorgung werden von der Gemeinde bestimmt und dem Grundstückseigentümer rechtzeitig mitgeteilt. An diesen Tagen hat der Grundstückseigentümer für die Möglichkeit einer Entleerung Sorge zu tragen. Anderenfalls hat er die Kosten für das vergebliche und das dadurch bedingte erneute Anfahren seines Grundstücks zu tragen.
- (6) Die Anlageninhalte gehen mit der Abfuhr in das Eigentum der Gemeinde über. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, in diesen Stoffen nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden darin Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsache zu behandeln.

§ 7

Haftung

- (1) Die Haftung des Grundstückseigentümers für den ordnungsgemäßen Betrieb seiner Grundstücksentwässerungsanlage wird durch diese Satzung und die nach ihr durchgeführte Entsorgung nicht berührt. (2) Der Grundstückseigentümer haftet der Gemeinde für Schäden in Folge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer oder satzungswidriger Benutzung seiner Grundstücksentwässerungsanlage. Er hat die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Kann die in der Satzung vorgesehene Entsorgung wegen höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Witterungseinflüssen, Hochwasser oder aus ähnlichen Gründen nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Ermäßigung der Benutzungsgebühr.

§ 8

Anmeldepflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Gemeinde das Vorhandensein von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben anzuzeigen. Die für die Genehmigung einer derartigen Anlage vorhandenen baurechtlichen und wasserrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.
- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Gemeinde unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 9

Auskunftspflicht, Betretungsrecht

- (1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, über § 8 hinaus der Gemeinde alle zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Den Beauftragten der Gemeinde ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu den in Frage kommenden Teilen des Grundstückes und der Grundstücksentwässerungsanlage zu gewähren. Die Beauftragten haben sich auf Verlangen durch einen von der Gemeinde ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.
- (3) Nach Aufforderung sind festgestellte Mängel durch den Grundstückseigentümer zu beseitigen und die Grundstücksentwässerungsanlage in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.
- (4) Der Grundstückseigentümer hat das Betreten und Befahren seines Grundstückes zum Zwecke der Entsorgung zu dulden und die Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Entleerung zu schaffen. Er hat insbesondere die Anlage leicht zugänglich zu machen, so dass bei einer den heutigen technischen Anforderungen entsprechenden Entleerung keine Schäden an der Zufahrt und der Bepflanzung entstehen können.

§ 10

Benutzungsgebühren

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme der Einrichtung zur Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen Benutzungsgebühren nach Maßgabe des KAG NW und den Bestimmungen dieser Satzung. Diese Gebühren sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).
- (2) Maßstab für die Benutzungsgebühr ist die festgestellte Menge des abgefahrenen Grubeninhalts. Zur Abfuhrmenge gehört auch das für das Absaugen etwa erforderliche Spülwasser. Als Berechnungseinheit gilt der cbm abgefahrenen Grubeninhalts, gemessen an der Messeinrichtung des Spezialabfuhrfahrzeuges.
- (3) Bei jeder Entsorgung ist die Menge des abzufahrenden Grubeninhalts zu ermitteln und von dem Grundstückseigentümer oder dessen Beauftragten zu bestätigen. Falls der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen gem. § 6 nicht oder nicht ausreichend nachkommt und sich daraus Mehraufwendungen ergeben, ist er zum Ersatz der hierdurch bedingten Mehrkosten verpflichtet.

§ 11

Gebührensatz

Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt 118,00 € je cbm abgefahrenen Grubeninhaltes.

§ 12

Gebührenpflicht, Veranlagung, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme der Einrichtung der Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen.
- (2) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entsorgung der jeweiligen Grundstücksentwässerungsanlage Eigentümer eines an die Grubenentsorgung angeschlossenen Grundstücks ist. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Die Veranlagung zur Benutzungsgebühr wird dem Gebührenpflichtigen von der Gemeinde durch einen Gebührenbescheid, der mit dem Bescheid über andere Gemeindeabgaben verbunden sein kann, bekannt gegeben. Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig; gibt der Gebührenbescheid andere Fälligkeitstermine an, so gelten diese.

§ 13

Andere Berechtigte und Verpflichtete

Alle in dieser Satzung vorgesehenen Rechte und Pflichten der Grundstückseigentümer gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher und alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten sowie für Pächter von gärtnerisch, land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken und Inhaber und Pächter von Tankstellen und Gewerbebetrieben. Der Grundstückseigentümer wird von seinen Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihm andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, unbeschadet § 41 WHG und § 18 AbfG, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 - a) § 4 Stoffe einleitet,
 - b) § 5 sich nicht an die Entsorgung anschließt oder sie nicht benutzt,
 - c) § 6 Abs. 2 die Entwässerungsanlage nicht wieder in Betrieb nimmt,
 - d) § 6 Abs. 4 die Entleerung nicht rechtzeitig beantragt,
 - e) § 8 Abs. 1 und § 8 Abs. 2 seinen Anzeigepflichten nicht nachkommt,
 - f) § 9 Abs. 1 Auskünfte verweigert,
 - g) § 9 Abs. 2 den Zutritt nicht gewährt,
 - h) § 9 Abs. 3 Mängel nicht beseitigt,
 - i) § 9 Abs. 4 den Zugang verwehrt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen mit einer Geldbuße bis zu 500,00 €, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit einer Geldbuße bis zu 250,00 € geahndet werden.
- (3) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl I S. 602) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1985 in Kraft.

(Die hier abgedruckte Fassung entspricht dem Stand vom 01.01.2025)